

**VI. Die reformatio in pejus**

ist in der Form zuzulassen, daß das Gericht dazu ermächtigt wird. Das ist nur die logische Folge davon, daß es das Verwaltungsstreitverfahren mit der öffentlichen Rechtsordnung zu thun hat, an deren Aufrechterhaltung der Staat ein unmittelbares eigenes Interesse hat. Hierbei kann er sich nicht wie bei den Privatrechtsverhältnissen von dem Vorbringen und den Anträgen der Parteien abhängig machen und darf nicht genöthigt sein, auf Grund derselben etwas festzusetzen, was dem öffentlichen Rechte zuwiderläuft.

Dekret S. 55.

**VII.** Bezüglich der **Rechtskraft** des verwaltungsgerichtlichen Urtheiles bedarf es nur einer Bestimmung darüber, inwieweit die Verwaltungsbehörden an das Urtheil gebunden sind. Eine solche ist aber auch nöthig, um die vielen sich daran knüpfenden Zweifelsfragen durch das Gesetz abzuschneiden.

Dekret S. 63 flg. zu § 63.

**VIII.** Die **Kostenpflichtigkeit** des Verwaltungsstreitverfahrens wird als selbstverständlich gelten können. Für jetzt genügt es, die Gebühren nach einem für die unteren Verwaltungsgerichte und für das Oberverwaltungsgericht verschieden bemessenen Bauschquantum zu erheben.